

Stadt
Osterholz-Scharmbeck

Benutzungsordnung

für die offene Seniorenbegegnungsstätte der Stadt Osterholz-Scharmbeck

1. Zweckbestimmung

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck betreibt als öffentliche Einrichtung in einem Gebäude der Bördestraße 29 eine offene Seniorenbegegnungsstätte.

Diese Seniorenbegegnungsstätte steht im Rahmen dieser Benutzungsordnung den in der Stadt Osterholz-Scharmbeck wohnenden Frauen und Männern - sowie deren Gästen - ab einem Lebensalter von etwa 55 Jahren zur Nutzung offen.

Wesentliche Bestimmung der Seniorenbegegnungsstätte ist es, sinnvolle Freizeitbeschäftigungen zu ermöglichen, der Begegnung älterer Menschen zu dienen und Gelegenheit zur Pflege gemeinsamer Neigungen zu geben.

2. Nutzung der Räumlichkeiten

2.1 Grundsätzlich stehen die drei vorhandenen Gruppenräume, der Gemeinschaftsraum und die Werkstatt nebst Nebenräumen für die je nach Raumbeschaffenheit unterschiedlich dort geeigneten und bestimmten Aktivitäten offen. Sie werden nach jeweils näherer Absprache mit dem Koordinator zeitlich und inhaltlich begrenzt.

2.2 Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen, die nichtgewerblich im Rahmen der Altenarbeit tätig sind, werden die Räumlichkeiten für offene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

2.3 Die Seniorenbegegnungsstätte ist grundsätzlich täglich von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Einschränkungen dazu einschließlich ganzer Ruhetage sind möglich.

3. Nutzungsentgelt

Die Benutzung der Räumlichkeiten ist unentgeltlich.

4. Hausrecht

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck hat das Verfügungs- und Hausrecht für die Seniorenbegegnungsstätte.

Der Stadtdirektor bzw. dessen Beauftragte, insbesondere der für die Seniorenbegegnungsstätte eingesetzte Koordinator, sorgen für die Einhaltung der Benutzungsordnung und sind weisungsberechtigt.

5. Benutzungsgenehmigung

- 5.1 Über die Benutzung der Räumlichkeiten durch Vereine, Verbände und sonstige Gruppen gemäß Ziffer 2.1 Satz 2 wird auf Antrag von der Stadt entschieden.
- 5.2 Soweit genehmigte Nutzungen nicht oder nicht in vollem Umfang ausgeübt werden, ist die Stadt rechtzeitig zu unterrichten, damit entsprechende Dispositionen getroffen werden können.
- 5.3 Alle Genehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit anderen Nebenbestimmungen versehen werden.
- 5.4 Wenn Bau-, Reinigungs- und sonstige Arbeiten im und am Gebäude vorgenommen werden, kann die Überlassung bzw. Nutzung während dieser Zeit eingeschränkt oder versagt werden.
- 5.5 Nutzer haben für etwaige nach anderen Vorschriften weiter erforderliche Genehmigungen selbst zu sorgen und deren Bestimmungen zu beachten und durchzusetzen. Die Stadt kann die Vorlage solcher weiteren Genehmigungen verlangen.

6. Ordnungsgrundsätze

- 6.1 Alle Nutzer der Seniorenbegegnungsstätte sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und eine gegebenenfalls vorhandene Benutzungsgenehmigung einzuhalten.
- 6.2 Sie haben Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Stadt entstanden sind, sofort und unaufgefordert dem Koordinator bzw. der Stadt anzuzeigen.
- 6.3 Nutzer - siehe 2.2 - haben vor der Benutzung entsprechende Haftungsfreistellungserklärungen gegenüber der Stadt abzugeben und entsprechende Versicherungen - auch zum Schutz städtischen Eigentums - auf Verlangen der Stadt nachzuweisen.
- 6.4 Die Stadt ist berechtigt, die Durchführung einer Benutzungsgenehmigung und die Beachtung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck am 14.12.1989 beschlossen. Sie tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 5. Juli 1990

Escherhausen
Bürgermeisterin

Mackenberg
Stadtdirektor